



Verschwiegenheitserklärung

Um die Verschwiegenheit der Projekte, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der First Media Advance AG zu wahren, verpflichten sich Investoren oder Interessenten zu folgenden Punkten:

1) Der Investor oder Interessent wird Projekte, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der First Media Advance AG anderen Vertragspartners bzw. anderen Vertragspartnerin, die ihnen anvertraut oder die ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht an Dritte offenbaren oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwenden.

2) Die vertraulichen Informationen sind ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des die Kooperation betreffenden Vorhabens zu verwenden.

3) Auf Unterlagen eventuell vorhandene Urheber- und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechtsvermerke dürfen von den Investoren oder Interessenten nicht entfernt oder auf sonstige Weise unkenntlich gemacht und auf diese Weise bearbeitetes Material darf nicht an Dritte weiter gegeben werden.

4) Aus dieser Vereinbarung und aus der Bekanntgabe technischer Einzelheiten und Zusammenhänge – gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, können von dem/der Investor oder Interessent, der/die die vertraulichen Informationen erhalten hat, keine Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden.

5) Die First Media Advance AG verpflichten sich, Informationen nur an Investoren, Interessenten oder Dritte zu überlassen, die ihrerseits der Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung unterliegen, die Verpflichtungen enthält, die der vorliegenden Vereinbarung entsprechen.

6) Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen durch Investor oder Interessent besteht das Recht, die sofortige Herausgabe sämtlicher überlassener vertraulicher Informationen, einschließlich Kopien aller Kopien, Abschriften jeder Art etc., zu verlangen oder den Nachweis der Unbrauchbarmachung einzufordern. Der Investor oder Interessent haften in vollem Umfang für Missbrauch und Weitergabe der zur Verfügung gestellten Daten.

7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verschwiegenheitsklärung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Vereinbarung, die die Vertragsparteien vereinbart hätten, um den gleichen Erfolg zu erzielen. Dies gilt für Vertragslücken entsprechend.